



Aus dem Archiv der  
Berliner Verkehrsseiten

Nur zum Dienstgebrauch !

# Bedingungen

## für die Ausgabe und Benutzung von Zeitkarten



---

VE Kombinat  
Berliner Verkehrsbetriebe

Auf der Grundlage des § 19 Abs. 2 der Personenbeförderungsverordnung vom 05. 01. 1984 (GBl. I, Nr. 4, S. 25) wird mit Zustimmung des zuständigen örtlichen Staatsorgans nachstehendes festgelegt.

## § 1

### Geltungsbereich

Die nachstehenden Festlegungen regeln die Ausgabe sowie die Art und Weise der Benutzung von Zeitkarten für Bürger als Verkehrskunden die Beförderungsleistungen mit Beförderungsmitteln des VEB Kombinat Berliner Verkehrsbetriebe in Anspruch nehmen.

## § 2

### Begriffsbestimmungen

Zeitkarten sind Fahrausweise, die zur unbeschränkten Benutzung der Beförderungsmittel entsprechend der gewählten Linienanzahl bzw. der Art der Beförderungsmittel innerhalb des jeweiligen zeitlichen Geltungsbereiches berechtigen.

## § 3

### Arten der Zeitkarten

Zeitkarten werden als Monatskarten, Wochenkarten sowie Tageskarten für Touristen ausgegeben.

## § 4

### Monatskarten

(1) Monatskarten werden an jedermann zur Benutzung von

- 1 Linie
- 2 Linien
- 3 Linien
- Netz Straßenbahn
- Netz Straßenbahn und U-Bahn

ausgegeben.

(2) Schwerbeschädigte erhalten Monatskarten bei Vorlage des Schwerbeschädigtenausweises für

- 1 Linie
- und 2 Linien.

(3) Monatskarten für Schüler werden auf Antrag ermäßigt für

- Schüler der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen, Erweiterten Oberschulen, Sonderschulen, Spezialschulen und -klassen
- Direktstudenten
- Lehrlinge

ausgegeben.

Die Anträge sind in allen vom VEB Kombinat Berliner Verkehrsbe-  
triebe besonders bekanntgegebenen Wertmarkenverkaufsstellen er-  
hältlich und sind von der Bildungseinrichtung bzw. bei Lehrlingen  
auch vom Betrieb bestätigen zu lassen.

Die Festlegung der Linien entsprechend dem Weg zwischen Wohnort  
und Bildungsstätte erfolgt durch den VEB K BVB.

Bei der Ausstellung einer Schülermonatskarte sind folgende Unter-  
lagen vorzulegen:

von Studenten: Studentenausweis mit gültigem Semesterstempel

von Lehrlingen: Lehrvertrag

Die Anträge sind zu erneuern für

- befristet ausgestellte Schülermonatskarten zu dem auf der Zeit-  
karte vermerkten Zeitpunkt, sofern die Voraussetzungen zu denen  
die Karte gewährt worden ist, weiterhin vorliegen.
- alle übrigen Schülermonatskarten zu Beginn eines neuen Schul-  
jahres, spätestens jedoch für den Monat November.

## § 5

### Wochenkarten

Wochenkarten werden zur Benutzung von

- 1 Linie
- 2 Linien
- 3 Linien
- Netz Straßenbahn
- Netz Straßenbahn und U-Bahn

ausgegeben.

## § 6

### Touristenfahrkarten

Touristenfahrkarten zu 2,- M berechtigen zu beliebigen Fahrten am  
Geltungstag mit U-Bahn, Straßenbahn und Omnibus sowie zu Fahrten mit  
der S-Bahn innerhalb der Preisstufen 1 und 2.

## § 7

### Preise der Zeitkarten

Die Preise der Zeitkarten sind in der Anlage dargestellt.

## § 8

### Persönliche Geltung

- (1) Zeitkarten - ausgenommen unpersönliche Monatskarten - sind nicht  
übertragbar.  
Sie müssen vollständig ausgefüllt und mit der Unterschrift des  
Inhabers versehen sein. Zeitkarten für Gepäck und Hunde sind mit  
Namen und Anschrift des Besitzers zu versehen. Eine Zeitkarte,  
außer für Schüler und Beschädigte, kann als Monats- oder Wochen-

karte benutzt werden. Beim Wechsel von Monats- auf Wochenkarten oder umgekehrt, sind die bisherigen Wertmarken mit einem Deckblatt zu überkleben, damit jeweils nur eine Wertmarkenart sichtbar ist.

- (2) Die Benutzung der Schülermonatskarte ist an allen Tagen und ohne Beschränkung der Tageszeit gestattet. Eine Schülermonatskarte muß vollständig ausgefüllt sein, ansonsten ist sie ungültig. Sie ist nicht übertragbar. Lehrlinge dürfen ihre Schülermonatskarte nicht für Fahrten im Auftrag des Betriebes verwenden. Die Schülermonatskarte darf nicht mehr benutzt werden, wenn während ihrer Gültigkeitsdauer die Voraussetzungen, unter denen die Schülermonatskarte gewährt worden ist, sich verändern oder entfallen. Die Schülermonatskarte ist dann unverzüglich auf einer Ausgabestelle für Zeitkarten des VEB Kombinat BVB zurückzugeben.
- (3) Ermäßigte Monatskarten für Schwerbeschädigte sind nicht übertragbar. Die Erstaussstattung erfolgt nur bei Vorlage des Beschädigtenausweises. Die Karten müssen vollständig ausgefüllt und mit der Unterschrift des Inhabers versehen sein. Diese Zeitkarten dürfen nicht für Dienstfahrten im Auftrag des Betriebes benutzt werden.

## § 9

### Zeitliche Geltung

Wochenkarten gelten von Montag 0.00 Uhr bis Sonntag 24.00 Uhr

Monatskarten gelten vom ersten Tag des Monats 0.00 Uhr bis Betriebs-schluß des letzten Tages. Bei durchgehendem Betrieb behalten sie bis 6.00 Uhr des folgenden Tages ihre Gültigkeit.

Wochenkarten können über die Geltungsdauer hinaus nur dann benutzt werden, wenn die Fahrt am letzten Geltungstag vor 24.00 Uhr begonnen, aber nicht mehr bis 24.00 Uhr beendet werden kann.

Touristenfahrkarten gelten grundsätzlich nur am aufgestempelten Geltungstag.

## § 10

### Räumliche Geltung

Zeitkarten einschließlich Schülermonatskarten gelten bei U-Bahn, Straßenbahn und Omnibus auf den auf der Karte aufgestempelten Linien. Eine U-Bahn-Strecke kann auch so gewählt sein, daß sie von einer U-Bahn-Linie auf eine andere U-Bahn-Linie übergeht.

Bei Straßenbahn oder Omnibus können benutzt werden:

- alle fahrplanmäßigen Linien der gleichen Verkehrsmittel, soweit sie dieselben Straßenzüge wie die abonnierten Linien durchfahren von der ersten bis zur letzten gemeinsamen Haltestelle. Auf Plätzen mit mehreren Haltestellen darf an allen den Platz begrenzenden Haltestellen zu- und abgestiegen werden.

- ein- und aussetzende Züge bzw. Wagen zwischen dem Betriebshof und der planmäßigen Wegführung bzw. solche Züge und Wagen der gewährten Linie(n), die über den fahrplanmäßigen Linienendpunkt hinausgeführt werden.

Zeitkarten für Omnibusse finden auf gleichlaufenden Straßenbahnlinien von der ersten bis zur letzten gemeinsamen Haltestelle Anerkennung. Umgekehrt gilt diese Regelung jedoch nicht.

#### Linienumleitungen bzw. Veränderungen

Wird eine Linie verändert, so behält die jeweilige Zeitkarte nur noch für die laufende Woche bzw. den laufenden Monat auf der ursprünglichen Linie Gültigkeit. Zeitkarteninhaber sind verpflichtet, für den darauffolgenden Zeitraum die Karte berichtigen zu lassen.

Bei Linienumleitungen behält der Zeitkarteninhaber das Recht, neben der von ihm belegten umgeleiteten Linie auch die Linie zu benutzen, die weiterhin im Zuge der bisherigen Wegführung der belegten Linie verkehren.

Wird auf einem Streckenabschnitt einer abonnierten Linie der Betrieb vorübergehend oder dauernd eingestellt und hat dadurch der Zeitkarteninhaber nicht mehr die Möglichkeit, sein Fahrtziel zu erreichen, so hat er das Recht, auf dem vorgeschriebenen Umleitungswege solche Linien zu benutzen, die mit der gewährten Linie über den außer Betrieb gesetzten Streckenabschnitt verkehren.

### § 11

#### Verhalten beim Benutzen des Verkehrsmittels

Beim Besteigen der Verkehrsmittel Straßenbahn und Omnibus sowie beim Passieren der Abfertigungseinrichtungen der U-Bahn sind Zeitkarten zur allgemeinen Kontrolle hochzuhalten.

Den mit der Kontrolle beauftragten Mitarbeitern des VEB Kombinat BVB sowie ehrenamtlichen Kontrolleuren sind Zeitkarten nach Aufforderung vorzuzeigen und auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Im Weigerungsfalle wird der Inhaber der Zeitkarte wie ein Fahrgast ohne gültigen Fahrausweis gemäß Personenbeförderungsordnung behandelt.

### § 12

#### Wechsel der Art des Verkehrsmittels bzw. der Linie

- (1) Bei einem gewünschten Wechsel in der Art des Verkehrsmittels bzw. der abonnierten Linie(n) oder Strecke(n) ist die Zeitkarte vorher umzutauschen. Ein Wechsel während der ablaufenden Woche bzw. des laufenden Monats ist im übrigen nur möglich, wenn die belegte(n) Linie(n) verändert wird (werden) oder beim Wohnungs- bzw. Arbeitsplatzwechsel.

- (2) Ein Wechsel der gewährten Linie bzw. U-Bahn-Strecke ist nur möglich bei Änderung der Wohnanschrift oder des Unterrichts- bzw. Lehrortes, außerdem bei Linienveränderungen. Die vom Fahrgast zu vertretenden Veränderungen sind durch entsprechende Unterlagen nachzuweisen.

§ 13  
Einzug von Zeitkarten

Zeitkarten werden eingezogen, wenn

- die Zeitkarte mißbräuchlich von einer anderen Person benutzt wurde,
- die gültige Wertmarke fehlt bzw. nicht dem Tarif entspricht,
- die von der Ausgabestelle auf der Zeitkarte eingetragenen Kontrollmerkmale eigenhändig verändert worden sind,
- die Karte durch den Gebrauch unleserlich oder zerrissen ist.

Wird eine Zeitkarte eingezogen, weil die eingeklebte Wertmarke nicht der Höhe des Tarifes entspricht, oder die eingeklebte Wertmarke im Preis geringer als im Tarif ist, so ist der Zeitkarteninhaber verpflichtet, den Unterschiedsbetrag für den Zeitraum der Unstimmigkeit nachzuzahlen.

§ 14  
Verlorengegangene oder verfallene  
Fahrausweise

Verlorengegangene oder infolge Verfalls nicht mehr verwendbare Fahrausweise werden nicht ersetzt.

Für nachweisbar nicht vollständig genutzte Monatskarten kann bei ärztlich bescheinigter Krankheit, unvorhergesehener Kurverschickung, kurzfristig gesellschaftlich bedingter Abberufung, bei Wohnungswechsel, Wechsel der Arbeitsstelle oder Todesfall auf Antrag Fahrgeld erstattet werden, und zwar:

- der volle Betrag, wenn die Monatskarten in dem betreffenden Monat an keinem Tag genutzt werden konnte,
- 50 % des Preises der Monatskarte, wenn die Nutzung nur bis zu 10 Kalendertagen nachgewiesen wird.

Bei einer Nutzung von mehr als 10 Kalendertagen sowie bei Urlaub erfolgt keine Rückerstattung.

Als Nachweis sind vorzulegen:

Personalausweis,  
Krankenschein,  
Bescheinigung der Sozialversicherung,  
Bescheinigung des Betriebes,  
Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung oder  
Sterbeurkunde.

Bei Wochenkarten erfolgt keine Erstattung.  
Fahrgeldrückerstattungen werden grundsätzlich nur in der Hauptkartenstelle vorgenommen.

§ 15  
Inkrafttreten

1.01.85

Diese Beförderungsbedingungen treten mit Wirkung vom .....  
in Kraft.

*[Handwritten Signature]*  
raetsch  
Kombinatsdirektor



Aus dem Archiv der  
Berliner Verkehrsseiten

bestätigt:

*[Handwritten Signature]*

.....  
Magistrat von Berlin, Hauptstadt der DDR  
Stadtrat für Verkehrs- und Nachrichtenwesen